

# An den hohen grossen Rath des Kantons Zürich

Autor(en): **Hug, J.C. / Bosshard, J.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **26 (1859)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744421>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## An den hohen Großen Rath des Kantons Zürich.

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

In ihrer ordentlichen Versammlung vom 29. August d. J. hat die Schulsynode aus Anlaß der obschwebenden Revision des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich folgende auf das Volksschulwesen bezügliche Wünsche an Ihre Behörde zu richten beschlossen:

### I.

Die Schulsynode wünscht, daß die Bestimmung des Gesetzesentwurfes, nach welcher je diejenigen Kinder am 1. Mai schulpflichtig werden, die auf diesen Tag das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, unverändert festgehalten werde.

### II.

Die Schulsynode wünscht, daß die Ergänzungsschule eine verlängerte Schulzeit und zwar in der Art erhalte, daß den im Gesetzesentwurfe vorgeschlagenen 3 Jahreskursen ein besonderer vierter mit zirka 3 wöchentlichen Unterrichtsstunden, deren Verlegung den Gemeindschulpflegern freistünde, hinzugefügt werde. (§§ 63 und 67 des Entwurfs.)

### III.

Die Schulsynode wünscht, daß dem Kirchenrathe bezüglich der Herstellung religiöser Lehrmittel für alle Stufen der Volksschule wohl das Begutachtungsrecht, nicht aber das Recht der Genehmigung eingeräumt werde (§ 73 des Entwurfs).

### IV.

Die Schulsynode wünscht, daß die bisherigen 4 Versammlungen der Schulkapitel zur Fortbildung der Lehrer beibehalten, jedoch überdies die Gliederung derselben in je 2 bis 6 Sektionen ausgesprochen werde, deren Einrichtung den Kapiteln selbst, immerhin unter Genehmigung des Erziehungsrathes, anheimgegeben bliebe (§ 343 und 348 des regierungsräthlichen Entwurfs).

Herr Präsident, hochgeachtete Herren! Die Schulsynode erfüllt eine ihr nahe liegende ernste Pflicht, indem sie aus der ganzen großen Reihe von Gesetzesbestimmungen diese vier aufgreift und bezüglichliche Wünsche Ihrer Würdigung empfiehlt. Nach der einen und andern Seite hin läßt sie sich zunächst lediglich durch die Erfahrungen leiten, welche während eines mehr als fünfundzwanzigjährigen Bestandes der zürcherischen Volksschule den Schulbehörden und dem Lehrerstande als unzweideutig sich ergeben haben.

Als 1830 auf den Ruf der in Uster versammelten Zehntausend die Volksherrschaft errungen und die Rechtsgleichheit mit allen ihren Konsequenzen proklamirt war, mußte es darum sich handeln, die theils vernachlässigte, theils absichtlich darniedergehaltene Intelligenz des Volkes zu bethätigen, um es zur ihm selbst heilsamen Ausübung aller seiner Rechte und zur Erfüllung der daraus folgenden Pflichten möglichst geschickt zu machen. Schon die Volksversammlung verlangte in freudiger Ahnung einer dadurch bedingten glücklichen Zukunft eine durchgreifende Verbesserung des gesammten Unterrichtswesens; die Verfassung gab diesem Gedanken alsbald entschiedenen Ausdruck, und eine durch treue Hände rasch und mit Geschick geschaffene Schulgesetzgebung setzte Zweck, Organisation und Mittel der neuen Schule fest; denn es war in der That eine durchaus neue Anstalt, welche entstehen mußte, weil nämlich Pestalozzi's erhabenes Streben an der Restaurationsepoche und ihren Männern hier zu Lande fast gänzlich unbeachtet vorübergegangen war. Aber neben jener auf verständige Betheiligung des Volkes bei der Umgestaltung und Pflege des politischen Gebietes hinzielenden Aufgabe, die mehr geschichtlich nothwendiger Anstoß, als eigentlicher und ausschließlicher Zielpunkt sein konnte, sollte die Volksschule die weit umfassendere lösen, durch übereinstimmende Mittel und nach denselben Grundsätzen die naturgemäße Entwicklung der mit der Menschennatur gegebenen Kräfte in allen Kindern des Landes zu fördern, also die geistige Thätigkeit anzuregen, damit zusammenhängend die sittliche Kraft zu stärken, und, wieder im engsten Anschlusse an diesen doppelten Zweck, die bürgerliche Erwerbsfähigkeit — so lange brachliegend — zu vermehren, um dadurch für die geistigen, sittlichen und materiellen Kulturinteressen der Gesammtheit die unerläßliche Grundlage zu werden.

Es ist hier nicht der Ort, im Einzelnen nachzuweisen, daß und wie die Behörden von 1830 ihr Bildungsideal zu verwirklichen suchten; einige Andeutungen mögen genügen, nicht um den h. Großen Rath mit thatsächlichen Mittheilungen zu behelligen, die ihm nicht schon bekannt wären, sondern um für die Begründung unserer Wünsche die richtige Basis zu gewinnen.

Zuvörderst handelte es sich darum, der Schule ihre bestimmte Stellung im Staatsorganismus anzuweisen. Aus der Untersuchung über die Ursachen des Scheinlebens der alten Volksschule ergab sich bald die Nothwendigkeit,

dem neuen Institute unberechtigte Einflüsse fern zu halten, es daher unter die unmittelbare Obforge der Staatsbehörden zu stellen, mit andern Worten: es von der kirchlichen Patronage zu emanzipiren. Die Gesetzgebung machte sich hiebei in einem untergeordneten Punkte der Inkonsequenz schuldig, indem sie im Widerspruche mit den allgemeinen Grundsätzen und mit Sinn und Geist der die Rechtsgleichheit normirenden Verfassungsbestimmungen die Geistlichen von Amtswegen zu Präsidenten der Gemeindschulpflegen erhob; ein Umstand, der später nicht ohne nachtheilige Folgen blieb, wenn auch allerdings viele Geistliche der Schulreform mit aufrichtigem Sinne sich anschlossen.

Sodann nahm die Gesetzgebung Vorschriften auf über den ausnahmslosen Schulzwang und eine strenge Kontrolle des Schulbesuches; sie setzte fest, daß der Schulunterricht während des ganzen Jahres, mit Ausnahme einer mäßigen Zahl von Ferienwochen, zu ertheilen sei; sie stellte obligatorische Lehrmittel, allgemeine und individuelle, auf; sie gab einen für alle Schulen geltenden Lehrplan und bahnte einer in allen Schulen anzuwendenden Methode des Unterrichts den Weg.

Zur Durchführung der Reformen bedurfte es seltener Anstrengungen; aber gerade die ausgezeichnetesten Männer weiheten derselben ihre ganze Kraft. Hirzel und Scherr, Keller und Drelli, Weiß und Nägeli pflegten die neue Schöpfung als eine Herzenssache, während besonders Ludwig Snell sie durch die Presse zu allgemeinerem Verständnisse brachte. In den Bezirks-, Gemeinds- und Sekundarschulpflegen arbeiteten Männer aus allen Ständen mit großer Hingebung nicht bloß für eine gute Verwaltung des Schulwesens, sondern auch für den nicht minder wichtigen Zweck, die alten Vorurtheile überall zu zerstreuen und der Schule das allgemeine Vertrauen zu gewinnen. Trotz da und dort provozirter Unzufriedenheit bewies das Volk durchgängig die rühmlichste Opferbereitschaft. Mit großer Anstrengung wurden neue Schulhäuser gebaut, die Schulgüter geäußnet, freiwillige Beiträge zusammengelegt, Hülfsmittel des Unterrichts angeschafft u. s. w. Wenn auch allerdings die materiellen Leistungen an manchem Orte schwer bedrücken mußten, so wuchs doch die Freude des Volkes an den von einem neuen Leben durchwehten Bildungsstätten der Jugend von Jahr zu Jahr, und der Eindruck, den die ersten Früchte der neuen Schule auf die Eltern und die Begründer und begeisterten Pfleger derselben machten, war ein wahrhaft rührender. Die öffentlichen Prüfungen und alle Feste der Jugend wurden mit der lebendigsten Theilnahme besucht. Es befestigte sich die Ueberzeugung, daß auf diesem Gebiete ein großer Fortschritt errungen worden, und tausend schöne Hoffnungen für ein besseres Fortkommen des heranwachsenden Geschlechtes und für die Vervollkommnung aller öffentlichen Zustände knüpften sich an dieselbe. Alles blickte mit Stolz auf das gedeihende Werk, und jeder liberale Mann erklärte sich zum Freunde der neuen Schule.



Solch erfreuliche Fortschritte konnten nur dann zu Stande kommen, wenn wohl befähigte Lehrkräfte zu Gebote standen. In der That war die Gründung eines Lehrerseminars das durchgreifendste Mittel dazu. Scherr verstand es, mit seiner anerkannten Meisterschaft als Lehrer und Methodiker die ersten, meist bereits in vorgerücktern Jünglingsjahren stehenden Zöglinge praktisch zu befähigen, dabei ihr Weiterstreben in theoretischer Hinsicht anzuregen, besonders aber sie für den wichtigen Beruf zu begeistern. Von der Zentralanstalt aus verbreitete sich ein frischer Geist über den ganzen Kanton, und es konnten bald eine größere Anzahl von nichtbefähigten Lehrern in den Ruhestand zurücktreten und durch befähigte ersetzt werden.

Die Verbesserung des Unterrichtes wurde planmäßig auf der untersten Stufe begonnen. Schon bis zum Jahre 1834 erhielt die Elementarschule alle nothwendigen neuen Lehrmittel; wo die Kleinen sonst nur das mechanische Buchstabiren im „Lehrmeister“ trieben und durch den unnatürlichen Zwang zum müßigen Stillstehen gequält wurden, kehrte bald ein reges, schönes Leben ein, und nach wenigen Jahren zeigten sich so glänzende Erfolge, daß kein Mensch mehr den alten Schlendrian zurückwünschte. So schuf man der ganzen Schule zuerst einen guten Boden. Dies ist hauptsächlich Scherr's unvergängliches Verdienst. — Von den untern Klassen baute man sorgfältig aufwärts in der Realschule. Es brauchte hier mehr Zeit, weil man zu jeder wirksamen Verbesserung zuerst den Fortschritt des Elementarunterrichtes abwarten mußte, und weil da ein Feld zu bebauen war, das die alte Schule ganz außer Acht gelassen hatte. Die Jugend sollte die Erde, das Vaterland und seine Geschichte kennen lernen, um dadurch für das Leben tüchtiger zu werden, und Anleitung erhalten, durch die Beobachtung der Natur und ihrer Geseze neue Mittel zur Erhebung des Gemüthes und zur Beförderung menschlicher Wohlfahrt zu gewinnen. Die meisten zu diesem Zwecke erforderlichen Lehrmittel konnten schon bis 1836 hergestellt werden; allein es war schwer, hier das richtige Maß einzuhalten. In den andern Bildungsrichtungen arbeitete man schon anfänglich mit größerem Erfolg; so wurden im Religions-, Sprach-, Rechnungs- und Gesangunterricht unverkennbare Fortschritte erzweckt. — Die Repetirschule blieb in dieser Periode gänzlich unausgebildet und brachte daher keine befriedigenden Resultate.

Die von der Kirche lange bevormundete Schule konnte nach ihrer Emanzipation ihre Entwicklung nicht unangefochten vollenden. Sie wurde bald der einseitigen Verstandesrichtung geziehen. Die Bewegung von 1839 vermochte indessen in keiner Richtung fördernd in die Entwicklung des Volksschulwesens einzugreifen. Als charakteristisches Merkmal für die pädagogischen Bestrebungen dieser Periode erscheint die Einführung des Testaments und des Katechismus als Lehrmittel in die Realschule und es mag hier nicht unpassend daran erinnert werden, daß schon 1832 Hans Georg Nägeli sagte: „Die

Kirche ist durchaus unbefugt, den Katechismus der Schule aufzudringen, welche ihn, ohne alle Verletzung der Ehrfurcht für die Autorität der Kirche, abzuweisen, ja als einen die Volksbildung hemmenden Damm gänzlich auf die Seite zu schaffen hat."

Durch den Umschwung in den 40er Jahren wichen allmählig nach vielen harten Kämpfen die dem Fortschritte des Schulwesens entgegengesetzten Hindernisse. Dank dem guten Geiste des Volkes waren die Bildungsanstalten am Ende einer Regierungsperiode, die mit einem schonungslosen Sturme gegen sie begann, wieder in ihrer ganzen Bedeutung anerkannt und zum Gegenstande allgemeiner Theilnahme erhoben. Das Jahr 1846 übergab die öffentliche Verwaltung wieder den Freunden des Fortschrittes, und diese versäumten es nicht, das 1839 gestörte Werk im Geiste seiner Begründer aufzunehmen und fortzuführen.

Bis heute wurden folgende gesetzgeberische Arbeiten ausgeführt: die Schulsynode erhielt eine zweckmäßigere Gestaltung; den Schulkapiteln wurde das Recht zu Theil, neue Lehrmittel zu begutachten; mit dem Seminar wurde eine Uebungsschule definitiv verbunden; die Dreiervorschlüge des Erziehungs Rathes bei Besetzung von Lehrerstellen wurden abgeschafft; der Schulsynode wurde das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder in den Erziehungs Rath zu wählen; die Besoldung der Primarlehrer erfuhr eine Aufbesserung; eine Wittwen- und Waisenstiftung für die Lehrer trat ins Leben. Auf administrativem Wege wurden mancherlei Verbesserungen angestrebt und durchgeführt; der Erziehungs Rath führte Scherr's realistisches Lesebuch und seine umgearbeiteten sprachlichen Lehrmittel für die Elementar- und Realklassen ein; gleicherweise wurden für den Religions-, Rechnungs- und geometrischen Unterricht neue Lehrmittel eingeführt; die Umarbeitung des Sprachtabellenwerkes von Scherr wurde angeordnet und eine Revision der Gesanglehrmittel angebahnt. In dieser Periode blieb wie bisher die dritte Schulstufe, die Ergänzungsschule, immer noch unausgebaut.

Dieser letztere beklagenswerthe Umstand erklärt sich wenigstens zum Theil aus der Absicht der Erziehungsbehörde, eine Revision sämmtlicher das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen vorzunehmen. Die diesfälligen Anfänge gehen fast ein volles Jahrzehend zurück. Die Direktion des Erziehungswesens wandte sich an sämmtliche Schulbehörden und Schulkapitel, um von ihnen Gutachten über die Zweckmäßigkeit und bejahendenfalls über den Umfang einer solchen Revision zu erhalten. Sie gingen fast sämmtlich darin einig, daß diese dringend wünschbar sei. Darauf gestützt ernannte der Erziehungs Rath 1851 eine Kommission von Experten, um die Wünsche im Einzelnen zu prüfen, und hob sodann diejenigen Fragen hervor, welche eine Aenderung von Verfassungsbestimmungen zur Folge haben würden. Allein der Regierungsrath lehnte jede Verfassungsrevision ab. So wurde der von

der damaligen Erziehungsbehörde für sachgemäß gehaltene Weg verlassen und die dringende Angelegenheit gerieth ins Stocken, bis im Anfange des Jahres 1857 die Erziehungsdirektion das Revisionswerk wieder an die Hand nahm und es bis zur schließlichen Berathung durch den gegenwärtigen Großen Rath förderte.

Aus diesem geschichtlichen Rückblicke geht hervor :

Daß man in der Periode von 1830 — 1839 die sorgfältige Pflege des Volksschulwesens als eine wesentliche Bedingung der staatlichen Wohlfahrt betrachtete, Plan und Fundament mit grundsätzlicher Strenge anlegte und für eine erfolgreiche Durchführung große Opfer sich nicht reuen ließ, den Lehrerstand in seiner geistigen Bildung, wie auch in seiner äußern Stellung möglichst zu heben suchte, den innern Bau der Schule mit glücklichen Erfolgen begann, aber nur auf der Elementarstufe vollenden konnte ;

Daß man von 1839—1846 die ganze Grundlage der neuen Volksschule wieder in Frage stellte, die nothwendige Ausbildung der Realschule unterließ, in einzelnen Theilen des Unterrichts sogar Rückschritte bewirkte ;

Daß man von 1846—1859 der Septemberrichtung direkte entgegen trat und wieder in die von den Begründern der Volksschule eröffnete Bahn einlenkte, die Lehrer mit Wohlwollen behandelte und ihre rechtliche und ökonomische Stellung verbesserte, die Reform des Unterrichtes da wieder aufnahm, wo sie 1839 stehen geblieben war, namentlich für die Realschule sorgte, dagegen die Repetirschule noch im alten Zustande belassen mußte, indem man an einer weitem Verbesserung der Schuleinrichtung durch den Unterbruch der allgemeinen Gesetzesrevision verhindert wurde. —

Herr Präsident, hochgeachtete Herren ! In Anbetracht der großen Opfer, welche das Volk seiner Schule seit 25 Jahren gebracht hat, ist die Frage nach deren Früchten eine vollkommen berechtigte. Wenn eine diesfällige Prüfung mit strenger Gewissenhaftigkeit vorgenommen wird, so wird sich auf der einen Seite ergeben, daß die Schule billigen Anforderungen vollständig genügt ; auf der andern Seite, daß sie, weil nicht bis zur obersten Stufe hinauf vollendet, den weitergehenden Erwartungen ihrer Begründer nicht umfassend genug entsprechen konnte.

Im Allgemeinen läßt sich doch wohl mit Grund behaupten, daß die Jugend durch die neue Schule hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten eine ganz andere geworden ist, als sie es unter dem Einflusse der alten Schule war. Während früher ein Ort der Qual, ist die Schule eine Stätte freundlicher Theilnahme und Fürsorge für die Kinder geworden : ein Umstand, der das Verhalten des Volkes überhaupt zur Schule und zu den Bildungsbestrebungen und ihrer Würdigung wesentlich verändert, d. h. gebessert hat. Eine unparteiische Vergleichung des Einst und Jetzt würde zeigen, daß die Kinder gegenwärtig nicht bloß besser lesen, schreiben, rechnen, singen und über die einfachern Verhält-



nisse des Vaterlandes ungleich befriedigendere Auskunft geben können, sondern daß auch die früher vielgerügte Rohheit der Jugend abgenommen, Anstand und Sitte dagegen bei ihr zugenommen haben. Auch bei derjenigen Jugend, welche der Schule jemeilen bereits entwachsen ist, zeigt sich eine günstige Nachwirkung des Unterrichts auf die Denk- und Handlungsweise darin, daß überall, wo Gelegenheit sich darbietet, die edlern Genüsse der Naturanschauung und der Gefangespflge, nicht selten auch Fortbildungsanstalten wie z. B. Sonntagschulen, Handwerkschulen, Zeichnungsschulen zc., gesucht werden, und daß der rohe Skandal im nächtlichen Treiben von Ehedem in der weitaus größern Zahl von Ortschaften gänzlich aufgehört hat. Bemerkenswerth sodann ist auch die Zunahme der Leselust, besonders da, wo sie in gut eingerichteten Dorfbibliotheken den geeigneten Stoff der Belehrung und belehrenden Unterhaltung vorfindet.

Was die Einwirkung der neuen Volksschule auf diejenige Generation betrifft, welche nachweisbar ganz unter deren Einflusse gestanden hat, so wäre es Vermessenheit, die vielseitigen herrlichen Lebensäußerungen des Volksgeistes der Neuzeit einzig und allein auf Rechnung der Schule setzen zu wollen, da vielmehr eine ganze Reihe zusammenwirkender Ursachen von vorherrschend sozialer Natur zu ihrer Ermöglichung nothwendig vorhanden sein mußten. Dennoch läßt sich nicht läugnen, daß die Schule ihr redliches Theil dabei mitgestrebt, mitgekämpft und mitgethan hat. Die Schule hat in positiver Weise dem Fortschritte auf geistigem, moralischem und beruflichem Boden durch die Verstandesbildung, diese Grundbedingung jeglicher Vervollkommnung, wirksam in die Hände gearbeitet; sie hat die Elemente dargeboten, aus welchen das Leben seine vielgestaltigen Bildungen erschuf; sie hat die Grundsteine gelegt, auf welchen Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft, Politik und Gesetzgebung ihren gemeinschaftlichen sozialen Bau sicher erstellen konnten. Es ist Thatsache, daß die aus der neuen Schule hervorgegangenen Männer die Landwirtschaft rationeller als früher betreiben, das Handwerk mit mehr Ein- und Umsicht pflegen, in Handel und Verkehr anständig und geschickt sich benehmen, als Arbeiter recht gut verwendet werden können, als Beamte gewissenhaft und genau und oft überraschend gesetzeskundig sind. Es ist Thatsache, daß unter dem Miteinflusse vermehrter Volksbildung der Wohlstand im Allgemeinen ganz bedeutend zugenommen, das gesellige Leben sich veredelt, und eine vom Hauche der Aufklärung berührte Anschauungs- und Denkweise weitum Platz gegriffen hat. Einem sinnigen Blicke konnten bei Betrachtung der begeisterten Erhebung des ganzen Schweizervolkes, da es sich Preußen gegenüber in den Zustand der Selbstvertheidigung und der Wahrung seiner eidgenössischen Beziehungen zu Neuenburg versetzt sah, die tiefen Spuren nicht entgehen, welche die vaterländische Schule in Beförderung nationalen Sinnes und Gemeingeistes in der Masse des Volkes bereits zurückgelassen hatte; und bei dieser ewig denkwürdigen Erprobung der schweizerischen Opferbereitschaft und des moralischen



Muthes war das zürcherische Volk gewiß nicht das letzte. Eine Vergleichung der vaterländischen Wehrkraft von heute mit derjenigen von 1815 würde, abgesehen von der bessern Organisation, Führung, Ausrüstung und Einschulung, klar beweisen, daß das Militär an Intelligenz gewachsen und seine Widerstandsfähigkeit in wahrhaft erfreulichem Grade gesteigert worden ist, und dieses Ergebniß der Vergleichung würde ein sprechendes Botum sein zu Ehren der Volksbildung.

Die hiermit bloß kurz skizzirten Früchte der neuen Schule haben denn auch, wie sich erwarten ließ, Anerkennung gefunden. Die belgischen Freihandelsmänner, welche 1857 die große Indusτριαusstellung in Bern besuchten, haben nicht umhin gekonnt, den Flor der schweizerischen Gewerbsthätigkeit und ihren unverhältnißmäßig günstigen Bestand gegenüber demjenigen anderer Länder mit aus dem Vorhandensein eines die Schweiz auszeichnenden Bildungswesens zu erklären und da hat Belgien unbestreitbar ein kompetentes Urtheil.

Aber auch in der Schweiz selbst, insbesondere im Kanton Zürich, erfreut sich das Volksschulwesen lebhafter Anerkennung. Noch immer wachsen freundliche Jugendtempel aus dem Boden hervor; sie sind der Schmuck und die Zierde vieler Gemeinden. An vielen Orten machen sich die Schulgenossenschaften aus freien Stücken an die Aufbesserung der Lehrerbefoldungen; sie wollen die Lehrer ihrer Kinder, die Wächter dieses ihres größten Reichthums, wider die täglichen Nahrungsorgen und den daran haftenden Druck schützen; sie sind dem pflichttreuen Leiter ihrer Schule mit achtungsvollem Danke zugezogen. Die Kantonschule schließt sich unmittelbar an die allgemeine Volksschule an, und auf dieser Grundlage gedeiht sie vortrefflich als eine der angesehensten in der ganzen Schweiz. Wo immer in den schweizerischen Kantonen die Volksschule nach Vollendung rang, da blieb die zürcherische nie ohne wesentlichen Einfluß auf die Neugestaltung. Möge es der begonnenen Revision gelingen, der schönsten Schöpfung der Dreißigerjahre ihre so ehrenvolle Stellung zu wahren!

Auf das Kapitel der Klagen übergehend, welche mit Bezug auf die Leistungen der Schule seit Jahr und Tag sich geltend machen, so sind dieselben, wie sich schon aus der bisherigen Darstellung ergibt, theilweise durchaus begründet, theilweise aber irrthümlich und ungerecht. Der letztern Kategorie gehören diejenigen an, welche sich auf die Schule, wie sie ist, beziehen; der erstern diejenigen, welche der Schule rufen, wie sie sein sollte. Es sprechen hier die amtlichen Berichte deutlich und wahr:

„Die Forderungen des allgemeinen Lehrplanes wurden in befriedigender Weise erfüllt, was in der Folge noch vollständiger geschehen kann, wenn einmal für alle Lehrgegenstände die entsprechenden Lehrmittel gegeben sein werden.“ (Jahresbericht der Erziehungsdirektion vom Jahr 1852 bis 53.)

„Weit aus die meisten Prüfungen sind befriedigend ausgefallen. Am meisten werden die Leistungen der Elementarklassen gerühmt; erfreulich

waren größtentheils auch diejenigen der Reala b t h e i l u n g e n. Indessen scheint es, daß die Lehrer hie und da auf dieser Stufe Mühe haben, den Lehrstoff zu bewältigen und das Unterrichtsmaterial gehörig zu verarbeiten, das heißt von den nunmehr eingeführten Lehrmitteln den rechten Gebrauch zu machen. Aus den Leistungen der R e p e t i r s c h u l e n ergab sich, daß diese der Mehrzahl nach ungefähr der dritten Realklasse gleichstehen, selten die Schüler beträchtlich weiter förderten und bisweilen ein Zurücksinken derselben auf eine niedrigere Stufe nicht zu hindern vermochten.“ (1854 bis 1855.)

„Die sämtlichen Berichte sprechen sich auf eine sehr befriedigende Weise über den Gang und den Zustand des Volksschulwesens im Allgemeinen aus.“

„Die Berichte bezeugen, daß weitaus die meisten Eltern den Werth der Volksschule anerkennen.“

„Die Schulgenossenschaften erfüllen in der Regel ihre Pflichten gegen die Schule, deren Werth sie immer deutlicher einsehen, willig. Die meisten sind gerne bereit, die vom Erziehungsrathe empfohlenen Lehr- und Hülfsmittel sofort anzuschaffen, und thun oft freiwillig hierin mehr, als verlangt wird. Einzelne Schulgenossenschaften haben für die Zwecke der Schule große Anstrengungen gemacht, theils durch Einführung und Erhaltung von Arbeitsschulen und Jugendbibliotheken, theils durch Erbauung neuer Schulhäuser oder Vornahme bedeutender Reparaturen, theils auch durch Neufundung der Schulfonds und Erhöhung der Lehrerbefoldung.“

Aus diesen amtlichen Dokumenten, die leicht verzehnfacht werden könnten, geht die Grundlosigkeit der Vorwürfe gegen die Schule, wie sie ist, für jeden Unbefangenen hervor. GleichermäÙen werden auch die Anklagen gegen das Lehrpersonal durch amtliches Zeugniß entkräftet; so lautet z. B. eine von der Direktion des Erziehungswesens ausgestellte Erklärung: „Den Lehrern wird im Allgemeinen das Zeugniß ertheilt, daß sie sich in ihrer übergroßen Mehrzahl ihrer Aufgabe klar bewußt sind, ihrem Berufe mit Treue und Hingebung obliegen, mit Eifer an ihrer Ausbildung arbeiten, der Jugend durch ein gutes Beispiel vorleuchten und deßhalb das Zutrauen der Schulgenossen genießen.“

Und dennoch ertönen ernste Klagen! Man sagt: Die aus der Schule getretenen jungen Leute haben gar bald ihre Fertigkeiten und Kenntnisse, z. B. die Orthographie, vergessen; sie sind zur Korrespondenz nicht befähigt, noch zur Buchführung, oft nicht einmal zum Rechnen; zum Stimmrechte gelangt, üben sie dasselbe nicht aus und betheiligen sich überhaupt gar nicht bei den öffentlichen Angelegenheiten.

Es könnte nicht geläugnet werden, daß diese Klagen in ihrer Allgemeinheit übertrieben, im Besondern aber jedenfalls nicht grundlos sind. Amtliche Nachweise geben der Elementarschule das Zeugniß: daß sie relativ die am besten ausgebildete Schulabtheilung sei; der Realschule: daß sie zwar noch

nicht vollkommen, jedoch im stetigen Streben nach innerer Ausbildung begriffen sei; der Repetirschule aber: daß weder ihre bisherige Organisation, noch die ihr zugemessene Zeit, noch ihre Lehrmittel genügen, um eine der bedeutsamsten Lebensperioden nachhaltig einwirkend zu erfassen und damit Gewähr zu bieten für die wünschbare Befähigung auf das praktische Leben. Diese Urtheile sind als unumstößlich richtige zu betrachten, und es erklären sich aus denselben wie die Vorzüge, so auch die Mängel und Gebrechen der neuen Schule. Es darf hier nicht übersehen werden, daß die Hoffnungen, die sich an eine von Haus aus mit Mängeln im Organismus behaftete Anstalt knüpften, von vornherein überspannt waren. Dennoch, so ungenügend für das Leben vorgebildet manche einstige Zöglinge der neuen Schule sein mögen, liegen gegen diese letztere keine andern positiven Beschwerdepunkte vor, welche mehr als den bloßen Schein der Berechtigung hätten, als diejenigen, die von militärischer Seite geltend gemacht werden wollten. Vor einigen Jahren nämlich ist behauptet worden, manche der zu Unteroffiziersstellen bestimmten und beförderten Soldaten stünden in den zur Besorgung der Komptabilität erforderlichen Fertigkeiten des Schreibens und Rechnens zurück, und es ist dann gleich diese vermeintlich richtige Wahrnehmung als ein vollgültiger Maßstab an die Wirksamkeit der Schule überhaupt angelegt worden. Allein abgesehen davon, daß vereinzelte Wahrnehmungen nie und nimmer zu einem allgemeinen Schlusse genügen, daß ähnliche Klagen über mangelhafte Leistungen von Schülern anderer, selbst höherer Anstalten in ähnlicher Weise erhoben werden, muß anderseits auf die Thatsache hingewiesen werden, daß viele, und gerade die intelligentesten Soldaten jede Beförderung zu Unteroffiziersstellen als eine Last betrachten, die sie von sich abzuwälzen wünschen, und daß also vielleicht zum guten Theil als ein Uebelstand in der Militärorganisation erscheint, was ohne Grund auf Rechnung der Schule geschrieben werden will.

Stichhaltiger dürften die Beschwerden sein, daß bei vielen Zöglingen der neuen Schule nach ihrem Austritte die Orthographie nicht sicher, die Gewandtheit im schriftlichen Gedankenausdrucke nicht groß, also die Befähigung zur Korrespondenz sowie auch zur Buchführung ungenügend sei. So fatal diese Thatsachen sein mögen, so verschuldet sie doch jedenfalls nicht die Schule; denn gar viele junge Leute ermangeln während einer Reihe von Jahren und in der Regel sogar bis zum Alter der Volljährigkeit jeden Anlasses, die elementaren Fertigkeiten zu üben, geschweige denn sie zur Anwendung zu bringen auf technische Berufsverhältnisse, zu denen kein vermittelnder Uebergang sie leitete. Schwer endlich wiegt die Anklage, daß die erwachsene Jugend zu den öffentlichen Vorgängen im Allgemeinen und zu denen des schweizerischen und kantonalen Staatslebens im Besondern indifferent sich verhalte. Es leidet aber auch diese Anklage jedenfalls an dem Fehler der Uebertreibung, wie man sich sogleich überzeugen wird, wenn man mitten ins Volksleben sich hinein-



stellt. Sodann gibt es eine Menge verschuldender Ursachen, die gänzlich außerhalb des Kreises der Schule liegen, vielmehr auf's Engste mit der gesammten Entwicklung des schweizerischen und kantonalen politischen Lebens zusammenhängen. Gewiß könnte auch die Schule weit mehr thun zur Erschließung des Verständnisses politischer Fragen und zur Anbahnung einer wahrhaft republikanischen Gesinnungs- und Handlungsweise; allein es gebrachen ihr bisher, den Unterricht in der vaterländischen und allgemeinen Geschichte ausgenommen, fast alle geeigneten spezifischen Hülfsmittel. Der edle, für einen vollständigen Ausbau der Schule begeisterte Hirzel regte schon 1831 den äußerst glücklichen Gedanken an, der Repetirschule einen Bürgerkatechismus zu widmen; aber diese so weittragende Idee fand leider keine Verwirklichung. Aehnlich wie Hirzel sprach sich wiederholt Scherr aus.

Soweit aber jene allgemeinen und besondern Klagen richtig und in der Einrichtung der Schule begründet sind, darf die Schulsynode darauf aufmerksam machen, wie sie in Uebereinstimmung mit den Begründern der Schule die gegenwärtige Organisation stets und bei jeder Gelegenheit für eine unvollständige, durch Berücksichtigung des spätern Kindheitsalters hinsichtlich der Zwecke des Unterrichts ohne Verzug zu vervollständigende aufgefaßt und dargestellt hat.

Schon Nägeli verlangte 1832: „An der Stelle unserer Repetirschule sollte eine bis zur Konfirmationszeit fortführende Anstalt gestiftet werden für wenigstens zwei halbe Tage wöchentlich. Daß eine neue Volksschulstiftung hier stattfinden muß, versteht sich wohl von selbst. Eine Schule, nach deren Benennung und Bestimmung man nicht vorwärts und nicht rückwärts kommen will, ist, vollends auf die Dauer mehrerer Jahre berechnet, eine armselige Schule, ja die schlechteste Pflege eines gerade in seinem leiblich und geistig schönsten Wachsthum begriffenen menschlichen Wesens. Die beste Vor- und Fortbildung verfehlt ihr Ziel, wenn keine Ausbildung stattfindet; diese wirkliche Ausbildung auch den Armen im Volke, die, dem Schulleben zur Unzeit entzogen, dem Broderwerb leben müssen, angedeihen zu lassen, ist heilige Pflicht des Staates. Auch bei kärglich zugemessener Zeit darf man das Höchste nicht verabsäumen.“ In ihrer Versammlung von 1839 hörte die Schulsynode eine Abhandlung an „über die nothwendigen Bedingungen eines gesegneten Wirkens der Volksschule“, worin eine vermehrte Unterrichtszeit für die Fortbildungsschule verlangt wurde. Im Jahr 1841 gab Scherr seine beste Schrift über die vollständige Organisation der Volksschule, einschließlich der Fortbildung durch Schule und Vereine, heraus. Im Jahr 1846 beischte die Synode in ihrem Memorial mehr Zeit für die Ergänzungsschule. Ebenso wurde der wichtige Gegenstand fortwährend durch die pädagogischen Zeitschriften verfolgt und besprochen, und es waren die dießfälligen Bestrebungen mit ein Anstoß zu der 1851 begonnenen und heute abzuschließenden Revision der gesammten Unterrichtsgesetze.



Die Schulsynode darf also beim Rückblick auf den 25jährigen Bestand der regenerirten Schule mit gutem Gewissen behaupten, daß ihr die Organisationsmängel, auf deren Vorhandensein die angedeuteten und übrigen Klagen zum meist doch hinauslaufen, nicht nur längst schon bekannt gewesen sind, sondern auch, daß sie von jeher den lebhaftesten Wunsch nach gründlicher Abhülfe gehegt hat.

Auf diesem Punkte ihrer Erörterungen angekommen, glaubt die Synode, gestützt auf so lange Erfahrung, feststellen zu dürfen, daß das neue Erziehungswesen viele gute Früchte gebracht, aber auch manche Erwartung unbefriedigt gelassen hat. Das Ergebnis der angestellten Prüfung darf um so eher beruhigen, da die Schule gerade auf derjenigen Stufe, von welcher aus am meisten für das praktische Leben gewirkt werden sollte, der Einrichtung und Mittel zu vollem Einflusse auf die ihr anvertraute Jugend noch entbehrte. Man würde daher mit Unrecht an der Leistungsfähigkeit der Volksschule und noch mit weit größerem Unrecht an der hohen Aufgabe der Volksbildung überhaupt verzweifeln, wollte man diese als unlösbar betrachten und in der Zeit besonders materieller Bestrebnisse die Begeisterung für Hebung und Veredlung des Volkes mit einer vorzugsweise durch die gegenwärtige Zeitrichtung influenzirten Stimmung vertauschen.

Den Mängeln in der innern und äußern Schulorganisation abzuhelfen, ist nun die folgenreiche Aufgabe des vorliegenden Gesetzesentwurfes über das Unterrichtswesen. Wenn die Wünsche, welche die Schulsynode für das Gedeihen des Werkes hegt und denen sie bezüglich mehrerer wichtiger Bestimmungen nachstehend noch besondern Ausdruck gibt, in Erfüllung gehen, so wird ein Fortschritt zum Bessern nicht ausbleiben.

Die Lit. Erziehungsdirektion hat bereits vor mehr als 2 Jahren den sämtlichen Schulkapiteln und Schulbehörden Gelegenheit geboten, über ihren ersten Gesetzesentwurf sich auszusprechen. Die daherigen Gutachten, welche von der Lehrerschaft ausgingen, befaßten sich zunächst und hauptsächlich, wie sich wohl begreifen läßt, mit der ihr selbst durch den Entwurf bereiteten Stellung; doch war aus manchen derselben ersichtlich, wie sehr der Weiterbau der Volksschule im Wunsche des Lehrerstandes liege, und wie dieser sich bereit zeige, vermehrte Obliegenheiten gern zu erfüllen. Es ist nun für die Schulsynode eine angenehme Pflicht, dankbar anerkennen zu können, daß die durch jene Gutachten ausgedrückten Wünsche von den vorberathenden Behörden gewürdigt und meist erfüllt worden sind und daß das schließlich vor den Großen Rath gelangende Projekt wesentliche Vorzüge enthält. Ein großer Theil der in die Revision gesetzten Erwartungen ist dadurch zur Wahrheit geworden, und es hofft die Schulsynode diesfalls nur, daß der Große Rath diesen Fortschrittsbestrebungen das Siegel der Bestätigung aufdrücke. Für das innere und äußere Leben der Schule sind besonders beachtenswerth die zweckmäßige Bestimmung betreffend den späteren Eintritt in die Schule, diejenige über die

geringere wöchentliche Stundenzahl für die untere und mittlere Schulstufe, über Vermehrung der Bildungszeit am Seminar, über die Anbahnung einer wirksamern Inspektion der Schulen und Lehrer, sodann endlich die deutlich ausgesprochene Tendenz der Gesetzgebung, die ökonomisch unhaltbare Stellung der Lehrer zu verbessern. Indem der Lehrerstand die in diesen Bestimmungen enthaltenen Verbesserungen freudig begrüßt, wünscht er, mit gegenwärtiger Vorstellung dazu mitzuwirken, daß nicht allein diese, sondern auch die übrigen eingangserwähnten Reformpunkte von der hohen Behörde geprüft und zu Gunsten der Schule entschieden werden möchten. Es hängen dieselben unter sich innerlich nahe zusammen. Die ersten beiden gehen darauf aus, einer zweckmäßigen Verlegung und Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die verschiedenen Alters- und Schulstufen Vorschub zu leisten und den Unterricht der Schule für das Leben wirksamer zu machen, um so den begründeten Anforderungen des Staates und der Gesellschaft gerecht zu werden. Will die Schule aber in dieser Weise ein tüchtiges Mittel der geistigen Kultur sein, so bedarf sie hiezu der völlig unabhängigen Stellung gegenüber von Einflüssen, bei denen das bestimmende Moment aus einer andern Quelle, als derjenigen der Berücksichtigung der Schulaufgabe und des staatlich selbstständig gegliederten Schulorganismus herfließt. Endlich setzt die Erreichung des vorgesteckten Zieles eine geistige Kraft und eine solche Strebsamkeit in unablässiger Fortbildung der Methode des Unterrichts von Seite des Lehrpersonals voraus, daß nur die rastlose gegenseitige Anregung und der Weiterschritt auf der Bahn der Selbstvervollkommnung sie zu sichern und das bei dem vielseitig anstrengenden Berufe des Lehrers so oft erfolgende Versinken in ertödtenden Mechanismus aufzuhalten vermag.

Uebergend zur Begründung dieser Wünsche im Einzelnen, erlaubt sich die Schulsynode die Anführung, daß sämmtliche Schulkapitel in besondern Berathungen entweder einmüthig oder mit an Einmuth gränzender Mehrheit für dieselben sich ausgesprochen haben, und daß die Schulsynode, nach zum Theil einläßlicher Berathung, ebenso allseitig zustimmend ihnen beigetreten ist.

## I. Das schulpflichtige Alter.

Die Aufnahme der Schüler geschieht zu frühe, und die tägliche Unterrichtszeit ist in den ersten Schuljahren zu lang. Die Natur weist darauf hin, daß man ein fünfjähriges Kind nicht täglich bis auf zweimal drei Stunden in die Schulbank zwingen sollte. Es ist dies gerade das Alter, in welchem der leiblichen Entwicklung die freie Bewegung am nöthigsten ist. Das Bedürfniß spricht sich deutlich aus, indem das Kind, wo es kann, den Weg ins Freie sucht und in unermüdlicher Abwechslung die körperlichen Kräfte allseitig übt. Die Naturforscher bezeichnen den im siebenten Jahre eintretenden Zahnwechsel als Gränze des eigentlichen Kindesalters und heben hervor, daß in

dieser Periode ganz besonders auch das Gehirn noch in starker Ausbildung begriffen und eine anhaltende geistige Anstrengung der Entwicklung nachtheilig sei. Erfahrene Aerzte machen darauf aufmerksam, daß das andauernde Sitzen und Lernen in diesem zarten Alter der Gesundheit schade, bei schwächern Kindern leicht Verkrümmungen des Rückens und Verengung der Brust verursache, auch die Ausbildung der Anlagen zu Drüsen- und Kopfkrankheiten zc. befördere. — Mit der Gesundheit leidet auch das geistige Leben durch einen allzufrühen, unmäßigen Schulzwang. Wenn schon das erste Schulleben jetzt ungleich viel freundlicher ist, als früher, so thut es doch dem Jugendglücke, welches die Natur diesem Alter verleihen will, großen Abbruch. Es fordert von dem Kinde, welches eben angefangen hat, sich in weitem Kreisen freier zu bewegen und in ungezwungenen, dem individuellen Bedürfnis zusagenden Spielen die Neigungen und Kräfte genußreich zu entfalten, in den schönsten Stunden des Tages ein unnatürliches Maß der Ruhe und des Ernstes, und beschränkt so den Genuß der unschuldigen Freuden dieses Alters, welcher nicht bloß das kindliche Herz bereichert und erhebt, sondern dem menschlichen Gemüthe für das ganze Leben einen reinern Zug, mehr Wärme und natürliche Frische geben kann. Der Unterricht, so sehr man ihn auch in Rücksicht auf die Fassungskraft des Kindes vervollkommenet hat, bewirkt — so frühe und so anhaltend ertheilt — doch leicht, daß die Reflexionskraft auf Kosten des kindlichen Phantasie- und Gemüthslebens und einer natürlichen Geistesfrische übermäßig angestrengt und — zumal bei schwächlichen Kindern — hin und wieder jene peinliche Altflugheit oder eine hoffnungslose Stumpfsinnigkeit erzeugt wird. Erfahrene Lehrer versichern, daß manchmal sehr fähige Kinder, welche allzujung in die Schulen treten und einige Zeit recht gut fortkommen, sogar auffallend viel leisten, ganz unerwartet nachlassen und dann von weniger begabten, aber etwas ältern Schülern der gleichen Klasse überholt werden. — Weitauß die meisten Lehrer könnten unbedenklich dazu stimmen, daß man die Kinder erst nach zurückgelegtem siebenten Altersjahre in die Alltagschule aufnähme, überzeugt, daß man ohne Vermehrung der Unterrichtsstunden ein besseres Resultat erzielte, als wie bis jetzt. Sie wissen aber, welchen Werth namentlich die arbeitende Volksklasse darauf setzt, die Kinder möglichst frühe der Schule zu übergeben, ermessen auch, wie viel besser eine große Anzahl armer Kinder in dem frohmüthigen Lehrzimmer, in munterer Gesellschaft und bei anregendem Unterrichte aufgehoben sind, als zu Hause, wo sie oft die meiste Zeit des Tages in ungesunden Wohnungen zubringen, verlassen von den Eltern, die alle Zeit und Kräfte dem Broderwerb zuwenden müssen, und hielten es daher für einen befriedigenden Fortschritt, wenn für die Aufnahme der Schüler das zurückgelegte sechste Altersjahr angenommen und die tägliche Unterrichtszeit in den ersten Schuljahren auf 3—4 Stunden reduzirt würde. Mehr als diese Zeit sollte der eigentlichen Schule auf dieser Altersstufe nicht eingeräumt



werden; eher wäre dann die Gründung neuer Kindergärten zu unterstützen, in welchen die Kleinen unter guter Aufsicht und Leitung stünden und ohne die gewöhnlichen Lehrgegenstände sich unterhalten und zweckmäßig beschäftigen könnten.

Dies der Standpunkt der Schule und des Gesetzesentwurfs. Daß die daraus folgenden Forderungen gerechtfertigt sind, beweisen auch die Einrichtungen anderer Kantone. Das Schulgesetz des Kantons Freiburg bestimmt: Die Kinder beiderlei Geschlechtes, welche ihr siebentes Altersjahr erreicht haben, sind verpflichtet, bis zu ihrem zurückgelegten 15ten Altersjahre die Alltagschule zu besuchen. Im Kanton Luzern dauert die Schulpflichtigkeit vom zurückgelegten 6ten bis zum vollendeten 16ten Altersjahre. Im Kanton Schaffhausen dauert die Schulpflichtigkeit vom 6ten Jahre für die Mädchen bis zur Confirmation, und für die Knaben bis nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahre. Die Alltagschule dauert bis zum zurückgelegten 14. Altersjahre, im Winter mit dreißig, im Sommer mit zwanzig Unterrichtsstunden wöchentlich für die untern Abtheilungen und mit sechs für die obern. Im Kanton Bern besteht längst die Dauer der Schulpflichtigkeit vom 6. bis zum 16. Jahre. Aehnlich im Kanton Waadt. In Baselland ist der Schuleintritt auf das zurückgelegte 6. Altersjahr angesetzt. Im evangelischen Kantonstheil St. Gallen sind die Kinder nach vollendetem 6. Altersjahre zum Eintritt in die Schule verpflichtet und es dauert die Alltagschulzeit 7 Jahre. Beinahe in allen Kantonen der Schweiz erfolgt der Eintritt in die Schule nach zurückgelegtem 6. Altersjahre. Die Schulordnung von Graubünden bestimmt: Ein Kind kann mit dem erfüllten 6. und soll mit dem erfüllten 7. den Schulbesuch beginnen.

Gegen den Vorschlag, wie der Entwurf ihn enthält, werden nun mancherlei Einwendungen geltend gemacht: Die Elementarschule sei vortrefflich; die Schüler der ersten Klasse eignen sich den Lehrstoff nicht nur mit Leichtigkeit an, sondern reproduziren ihn auch mit Freuden; statt gesund sich zu entwickeln, würden die Kinder bei späterm Schuleintritt eher verwildern und dem Lehrer dann große Mühe bereiten.

Hierauf ist zu entgegnen: Es ist unläugbare Thatsache, daß in jede Schule häufig solche Kinder eintreten, die weder körperlich noch geistig so entwickelt sind, um ohne Nachtheil für ihre naturgemäße Entwicklung dem noch so elementarisch gehaltenen Unterrichte zu folgen; daher in jeder Schule die unverhältnißmäßig große Zahl der Nachzügler. Vergleicht man die im Januar, Februar, März gebornen Kinder mit den im Oktober, November, December gebornen, so wird man immer finden, daß jene ältern diesen jüngern in Absicht auf ihr Verhalten zum Unterrichte durchweg voranstehen. Das Leben selbst spricht sich in diesem Sinne aus. Bezeugt nämlich der Lehrer den ihn um Auskunft über ihre Kleinen angehenden Eltern, daß sie sich im Unterrichte schwach erweisen, so wird ihm gar oft die Antwort: Wir haben es so gedacht,



das Kind ist eben zu jung in die Schule eingetreten; wir hätten es noch ein Jahr bei Hause behalten sollen. Diese notorisch gar nicht selten aus dem Volke kommenden Stimmen verdienen ohne anders alle Beachtung. Ebenso deutlich spricht die Thatsache, daß mitunter, und von Jahr zu Jahr häufiger, Kinder von etwas zarterem Körperbau, wenn auch geistig ganz gut begabt, von ihren Eltern aus freiem Antriebe noch um ein volles Jahr zurückbehalten werden; und es rechtfertigt sich allemal dieser einsichtige Entschluß der Eltern durch die erfreulichsten Fortschritte ihrer Kinder in allen Lehrfächern und durch alle Klassen. Da, wo Kleinkinderschulen bestehen, machen gewöhnlich die Lehrer die Wahrnehmung, daß die ungeschult, frisch von Hause weg in den Unterricht eintretenden Kinder insgemein aufmerksamer, geistig leichter erregbar und gegenüber einer verständigen Disziplin fügsamer sind, als die aus unsern Kleinkinderschulen kommenden, wo schon viel zu viel Verfrühtes gelernt, insbesondere auswendig gelernt wird. Von einer Verwilderung konnte bis jetzt bei später eingetretenen Schülern Nichts beobachtet werden, wenn man nicht dazu die größere Lebhaftigkeit, die schärfere Sinnesthätigkeit und ein ungleich größeres Maß der gemachten Anschauungen, worauf aber die Schule eben vorzüglich zu bauen hat, rechnen will. Die Physiognomie der Schüler einer gegenwärtigen ersten Elementarklasse, verglichen mit derjenigen von um ein Jahr ältern Schülern derselben Klasse spricht für den Lehrer und für den Schulbeamten zu Ungunsten der jetzigen Einrichtung. Allerdings sagt man allgemein mit vollem Rechte — und an diesem günstigen Urtheil läßt sich nicht abmarkten — daß die Elementarschule allen gerechten Anforderungen genüge. Allein wenn Lehrplan, Lehrmittel und Methode vortrefflich angelegt und ausgebildet sind, so beweist dies nach allem Gesagten nur, daß sie es bei späterm Schuleintritte in noch höhern Grade sein würden. Der Staat hat die hohe Pflicht, bei der Feststellung der Grundlagen für die Schule darauf Bedacht zu nehmen, daß das größtmögliche Maß guter Früchte erzielt, aller Schaden aber abgewendet werde.

Der Schwerpunkt der Altersfrage übrigens liegt in folgender Erwägung: Sobald die Schüler acht Monate später in die Schule treten und demnach um soviel gereifter dem Unterrichtsstoffe aller Schulstufen gegenüber sich verhalten werden, so muß dieser Umstand für die Stärkung der Denkkraft und die Gewinnung von Fertigkeiten, also auch für die Vorbereitung auf über der Alltagschule befindliche Schulstufen von den wohlthätigsten Folgen sein. Bekanntlich findet die in der zürcherischen Schule zur unumstößlichen Thatsache gewordene Einbürgerung der Realfächer noch immer ihre Widersacher, mit Hinsicht namentlich auf die etwas massenhafte Anhäufung des diesfälligen Unterrichtsstoffes in den Realklassen. Denkt man sich aber die Realschüler älter, die Ergänzungsschule erweitert und dadurch zur Aufnahme eines noch größern Theils der Realien geeignet, so muß die Opposition verstummen und

es bleibt der Schulstufe ein sie auszeichnendes Erwerbniß mit Rücksicht auf die zweckmäßigere Verwendung derselben gesichert.

Das reifere Alter wird auch die Gestaltung des Repetirschulunterrichtes bedingen, sowie nicht minder der Kantonschule die Lösung ihrer Aufgabe erleichtern. Wohl aus diesem Grunde ist der Konvent der Kantonschule ebenfalls mit dem bezeichneten Wunsche der Schulkapitel einmüthig einverstanden.

Wir nehmen an, es sei der hohen Behörde nicht unwillkommen, neben diesen Auseinandersetzungen auch die Urtheile von Männern zu vernehmen, die alle mehr oder weniger als Autoritäten in ihren resp. Gebieten gelten; — Urtheile, die vollgewichtig und entscheidend erscheinen müssen. Sie findet eine Reihe derselben, von medizinischen und pädagogischen Standpunkten aus abgegeben, in Beilage I. zusammengestellt.

## II. Die Erweiterung der Ergänzungsschule.

Herr Präsident! Hochgeachtete Herren! Indem die Schulsynode Ihnen diesen zweiten und wichtigsten Wunsch vorlegt, beruft sie sich zur Unterstützung desselben zunächst auf die Geschichte der Entwicklung des zürcherischen Schulwesens in den letzten 25 Jahren. Es geht aus derselben hervor, daß, obwohl die beiden ersten Schulstufen trefflich angelegt waren, die Schule dennoch nicht den Erfolg hatte, den man sich bei ihrer Gründung von ihr versprach. Die Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinung liegen nach übereinstimmendem Urtheil der Sachverständigen größtentheils in dem mangelhaften Ausbau der dritten Schulstufe, beziehungsweise auch in der ungenügenden Ausführung der durch die Schulverfassung gegebenen organisatorischen Anfänge. Wenn die 3. Schulstufe auch den unglücklichen Namen einer „Repetirschule“ erhielt, so lag es doch unzweifelhaft im Plane von Hirzel, Rägeli, Scherr und der Behörden der Dreißigerjahre, durch dieselbe den Unterricht in der Realschule nicht bloß zu wiederholen, sondern weiter fortzuführen, was schon daraus erhellt, daß das Schulgesetz von 1832 für die Repetirschüler ausdrücklich ein besonderes „Lesebuch, das über vaterländische Geschichte, Erdbeschreibung und Staatseinrichtung umfassendere Belehrungen enthalten sollte“, forderte. In ihrer 1846 der hohen Regierung eingereichten Denkschrift hob dies schon die Schulsynode hervor und sprach dabei die Ueberzeugung aus, daß in der Repetirschule ein frisches Leben aufgehen werde, sobald man dieser einen naturgemäß fortschreitenden Unterricht sichere. Dabei drückte sie zugleich die Hoffnung aus, daß bald die Unterrichtszeit für die Jugend vom 15. bis zum 17. Altersjahre erweitert werde. Seither ist nun die Anwendung neuer Lehrmittel auf der zweiten Schulstufe eingetreten, wobei es sich immer bestimmter herausstellt, daß unsere für 9—12jährige Kinder bestimmte Realschule den Bedürfnissen des praktischen Lebens nicht in wünschbarer Weise zu entsprechen vermag, daß

man Gefahr läuft, sie zu überladen und den realistischen Lehrstoff auf eine unfruchtbare Weise zu behandeln, und man somit durchaus genöthigt ist, der Ergänzungsschule einen Theil der Aufgabe zuzuweisen, welche der Realschule zugebracht war.

Wenn es sich aber bei der reifern Jugend um ein gewisses Maß von Kenntnissen handelt, welche den Uebertritt ins praktische Leben durch Aufgreifung der natürlichen Anknüpfungspunkte vermitteln sollen, so ist andererseits die Fortdauer einer wohlthätigen geistigen Einwirkung von der Schule aus von höchster Bedeutung für ein edleres geselliges Leben. In dieser Hinsicht ist die Periode der körperlichen Reife meist entscheidend für die Richtung, welche die Willenskraft einhalten soll. Mit der Erstarbung des Körpers wächst auch das Fassungs- und Urtheils-Vermögen, und es ist eine unbestreitbare Wahrheit, daß hier die Auffindung und Gewährung des dem Geiste angemessenen Inhaltes der Schule vorbehalten werden muß, sofern sie für die Gestaltung des Volkslebens mit verantwortlich gemacht werden will. Die in der Volksschule anzustrebende Bildung wird als Inbegriff der Elementarbildung, Realbildung, Kunstbildung und Religionsbildung gefaßt. Sie ist eine einseitige und unvollständige, wenn sie auf irgend einer Altersstufe nur das eine oder das andere dieser Gebiete ausschließlich kultivirt. Dieser Vorwurf fällt ihr zur Last, wenn sie in der letzten Unterrichtsperiode nur den Gesang (durch die Singschule) und die Religion (durch den Unterweisungs- und Konfirmationsunterricht) berücksichtigt. „Unter Volksbildung, sagt Nägeli, darf nicht etwa ein Theil, ein Fragment der Menschenbildung verstanden werden. Jedes Menschenkind — und der Freistaat sichert es Jedem als ein Recht zu — hat hier seine vollgültigen Ansprüche; jedem kommt von Gott und Rechtswegen eine vollständige Bildung zu. Sie muß Anfang, Mittel und Ende haben. An der Verständigkeit des Umfanges darf nichts fehlen. Nur auf Vollständigkeit des Inhalts muß, theils wegen der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen und Hülfsmittel, theils wegen Verschiedenheit der menschlichen Anlagen und Bedürfnisse, für die Mehrzahl der Landeskinder die man in dieser Beziehung Volk nennen kann, verzichtet werden.“

Die vollständige Bildung aber sorgt, indem sie den Ansprüchen der Menschennatur ihr Recht angedeihen läßt, zugleich auch für die vielseitigen Bedürfnisse des Lebens, in der allgemeinen Weise zwar nur, daß sie einen soliden Grund legt, auf welchem die Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten und die geschickte Hantirung in Landwirthschaft, Handel und Industrie, also die Gewerbs- und Erwerbsfähigkeit fußen können.

Im Besondern ist es die Aufgabe der Schule des Freistaates, ihre jungen Bürger zu befähigen, daß sie ein volles Verständniß von dem erlangen können, was dem freien Bürger, der ohne Vormundschaft im engeren Kreise der Gemeinde wie in dem weitern des ganzen Staates bestimmend auftritt, der seine



Richter, seine Magistrate selbst wählt, der selbst Gesetzgeber ist, zu wissen wohl ansteht. Nicht bloß der Knabe und das Mädchen, die unmündigen, sollen unterrichtet werden — die Schule soll auch auf das reifere Jugendalter maßgebend einzuwirken vermögen und demselben das Leben nach seinen verschiedenen Seiten zu eröffnen suchen.

Jenes unmittelbare öffentliche Leben, das mit jedem neuen Tage neu und frisch von selber sich gab, wie es besonders in den Jahren politischer Aufregung der Fall war, existirt nicht mehr. Die öffentlichen Fragen sind nicht mehr so brennend und die allgemeinen und individuellen Interessen nicht mehr so innig berührend; sie haben mehr einen sachlichen Charakter angenommen und unterliegen vielmehr der ruhigen Erörterung, als daß sie dagegen einer heftigen Strömung folgten. Aber die gleichgültige Haltung eines großen Theils des Volkes ist nichtsdestoweniger ein wunder Fleck in den derzeitigen Zuständen. Es muß die Einsicht geweckt, die Erkenntniß in die Tiefe der Fragen geleitet werden, denn mit der Einsicht in den Stoff, mit dem Gedanken über das Nothwendige und Nützliche kommt auch das Interesse und die Freude daran und, was noch mehr ist, der auf dem Gefühl der Selbstständigkeit beruhende edle Bürgerstolz. Demnach ist es eine ebenso lohnende als unabweisbare Aufgabe der Schule, „Alles das mit zu ergreifen, was Alle angeht.“

Die bisher berührten Seiten der Frage über die Erweiterung der Ergänzungsschule haben zu verschiedenen Vorschlägen Anlaß gegeben. Insbesondere beantragte die Revisionskommission von 1851 eine bürgerliche Unterweisungsschule für das zehnte Schul- oder vierte Repetirschuljahr, schloß aber die Mädchen von dem sämtlichen Unterrichte derselben aus. Um dem in diesem unbedingten Ausschlusse liegenden Uebelstande zu begegnen, will nun die Schulsynode den drei Jahreskursen der Ergänzungsschule einen besondern vierten, mit zirka drei wöchentlichen Unterrichtsstunden, deren Verlegung den Gemeindegemeinschaften zustünde, hinzufügen.

Die Schulsynode ist sich bewußt, durch diesen Vorschlag eine leicht ausführbare Lösung der Frage anzustreben. Sie erblickt einen anerkennenswerthen Fortschritt in der Bestimmung des Gesetzesentwurfes, wonach die Ergänzungsschule an zwei besondern Wochentagen mit je vier Unterrichtsstunden abgehalten werden soll; allein der kleine Zeit- und Kraftgewinn kann sie im Hinblick auf das, was mit geschichtlicher und psychologischer Nothwendigkeit von der Schule, ganz besonders aber von der dritten Schulstufe verlangt werden darf, unmöglich befriedigen, und sie muß zur Rechtfertigung dieses ihres Standpunktes auf die in Beilage II. enthaltenen amtlichen und nicht amtlichen Zeugnisse über die ungenügenden Leistungen und die mit sie bedingende ungenügende Zeit der Ergänzungsschule verweisen.

In erster Linie wird der von der Schulsynode gewünschten Erweiterung



der Repetirschule die Einwendung eines auf dieser Altersstufe nicht mehr so leicht zu erübrigenden Zeitaufwandes entgegengehalten; das Berufsleben mit seiner Arbeit habe auch seine Rechte.

Herr Präsident, hochgeachtete Herren! Die Schulsynode ist fern davon, gewaltsam und verwirrend in die Thätigkeits- und Erwerbsverhältnisse des Volkes eingreifen zu wollen. Ein diesfälliger Vorwurf wäre aber auch total unbillig. Rechnet man nämlich auf den Tag 13, also auf die Woche, ausschließlich des Sonntags, 78 Arbeitsstunden, so betragen die drei Unterrichtsstunden für das 4te Ergänzungsjahr, unter Berücksichtigung von 8—10 Wochen Schulferien, gerade 3 Prozent der Zeit, und es beläuft sich also auch der Ausfall an Arbeitslohn ebenfalls auf 3 Prozent; dieses aber nur während eines einzigen Lebensjahres des dadurch betheiligten Schülers und nur unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Schulstunden in die Zeit der Arbeitsdauer fallen. Letzteres ist, wie aus dem Wortlaute des Antrages hervorgeht, nicht absolut nöthig, sondern es kann, wo die Verhältnisse es gebieten, die Schule auch am Sonntag oder an dem Tage gehalten werden, wo die Zöglinge durch den Besuch des kirchlichen Unterweisungs- oder Konfirmations-Unterrichts ohnehin der Arbeit entzogen sind. In besonders Ackerbau treibenden Gegenden könnte auch der größere Theil der Stunden auf den Winter verlegt werden. Den Jugendfreunden — und es sollen sämtliche Eltern mit unter dieser Zahl begriffen sein — kann kein Zweifel darüber aufsteigen, daß die auf der einen Seite mit dem kleinen Verluste, auf der andern mit dem bedeutenden Bildungsgewinne beschwerte Waagschale zu Gunsten eines bessern Schulunterrichts sich neige. Denn nicht immer ist Verlust, was von kurzfristiger Berechnung des Augenblicks als solcher dargestellt wird, und Niemand wird läugnen, daß drei wöchentliche Unterrichtsstunden für sechszehnjährige Schüler unter einem tüchtigen Lehrer sehr erfreuliche Resultate ergeben können und ergeben müssen, zumal die Periode der gereiften Denkkraft Seitens der Zöglinge die Hinleitung zur Berufsthätigkeit und der erwachte praktische Sinn das Verständniß der Praxis des Lebens begünstigen und unterstützen.

Ebenso wenig kann man eine Gefährdung des kirchlichen Unterweisungs- und Konfirmationsunterrichtes in der vorgeschlagenen Neuerung nachweisen, indem derselbe süglich in der bisherigen Ausdehnung ertheilt werden mag, falls nicht die Gesetzgebung es vorziehen sollte, die kirchliche Kinderlehre zeitgemäß umzugestalten und durch die dringend nöthig gewordene Klassentheilung nach Altersstufen den ganzen der Konfirmation vorangehenden Unterricht mit derselben zu verbinden.

Die Gestaltung des vierten Ergänzungskurses, wie sie der Schulsynode vorgeschwebt hat, beruht auf der Verminderung der Stundenzahl für die untern Schulstufen und der hierdurch erzweckten Gewinnung von verwendbaren Lehrkräften. Laut § 67 des Gesetzesentwurfes soll die Zahl der wöchent-

lichen Unterrichtsstunden für die Alltagschüler der untersten Klasse wenigstens 18 und höchstens 20, für die der zweiten und dritten Klasse wenigstens 21 und höchstens 24, für die der drei obern Klassen wenigstens 24 und höchstens 27 und für die Ergänzungschüler außer der Singschule 8 Stunden betragen. Die Zahl der Unterrichtsstunden kann für die Ergänzungschüler im Winter vermehrt und dafür im Sommer vermindert werden. Das Maximum der Stunden für den Lehrer darf 35 nicht überschreiten. Rechnet man nun bei einer einfach getheilten Schule für den Elementarlehrer 24 Stunden in der Alltagschule, 7 Stunden in der Ergänzungschule (vorausgesetzt, daß nur eine einzige Stunde für den Religionsunterricht bestimmt wird) und eine Stunde in der Singschule, so macht das eine wöchentliche Stundenzahl von 32 aus. Die drei weitem Stunden, zu denen der Lehrer noch verpflichtet werden kann, sollen nach dem Plane der Schulsynode dem vierten Jahreskurse der Ergänzungschule gewidmet werden. In mehrfach getheilten Schulen mit 3 bis 6 Lehrern stellt sich der Zeitgewinn noch günstiger heraus, und es können da sogar Parallelklassen für den vierten Kurs errichtet werden. Um auch in ungetheilten Schulen den vierten Kurs der Ergänzungschule günstiger zu stellen, müßten für die Elementar- und Realklassen die Minima der wöchentlichen Stundenzahl angenommen werden, und hiefür läßt das Gesetz den nöthigen Spielraum.

Diese Einrichtung empfiehlt sich in doppelter Hinsicht. Durch Kreirung der äußerlich für sich bestehenden vierten Klasse mit einer nur mäßigen Stundenzahl ermöglicht man die Behandlung jener Gegenstände, die theils als Anwendung des bisherigen Unterrichts, theils zur Vorbereitung auf das berufliche und bürgerliche Leben den ganzen Schulunterricht in wünschbarer Weise abschließen und welche natürlich in einem besondern Lehrmittel bestimmt festzusetzen wären. Und eine solche sachlich und geschichtlich wohl motivirte Errungenschaft legt dem Staate auch nicht einmal das kleinste Opfer auf!

Bei solcher Sachlage kann der Entscheid des Großen Rathes nur dann befriedigen, wenn er auf der allseitigen Würdigung des Gesammtergebnisses der bisherigen Schuleinrichtung basirt und in seinen Folgen das Zeugniß beanspruchen darf, dem erkannten Uebelstande bleibend abgeholfen zu haben. Es ist daher seine Entscheidung von größter Wichtigkeit, und wenn die Synode diese wiederholt betonte und auf die einstimmigen Urtheile der Schulbehörden und die einstimmigen Wünsche der Lehrerschaft hinwies, so erfüllte sie eine Pflicht, die im unentwegten Vertrauen in die Zukunft des Volkes wurzelt.

### III. Die Herstellung der religiösen Lehrmittel.

Durch die Schulgesetzgebung von 1832 wurde der Religionsbildung die Stellung angewiesen, daß der eigentliche Religionsunterricht in die Repetir- und in die Unterweisungsschule verlegt, und der Primarschule nur die Vorbe-

reitung zu jenem, die Entwicklung der Kraft des religiösen Lebens, zur Aufgabe gemacht wurde. Der vom damaligen Erziehungsrathe festgehaltene Unterschied zwischen dem eigentlichen Religionsunterrichte und der religiösen Vorbildung ist eine segensreiche Frucht der allgemeinen Erhebung zur höhern Auffassung der christlichen Religion. Früher wollte man das Wesen dieser Lehren nur in dem Buchstaben, das religiöse Leben nur in einzelnen Aeußerungen des kirchlichen ausgesprochen finden, und glaubte deshalb auch, die Religionsbildung könne nur unmittelbar aus dem Worte der Bibel entspringen und habe den Menschen so früh als möglich durch das Labyrinth der Dogmatik hindurch zu führen und in der konfessionell getheilten Kirche sicher unterzubringen. Man bestrebte sich, so viel als möglich von der Bibel und den von der Kirche angenommenen Dogmen in die Volksschule hineinzubringen, ordnete den Stoff nach theologischen Rücksichten und suchte denselben dem Kinde bloß durch das Gedächtniß zu vermitteln. So kam es, daß durch den Religionsunterricht die Kindesnatur mißachtet, die schönste Seelenkraft darniedergehalten, und die Jugend mit einem todten Gedächtnißkram in die Kirche, deren Existenz nur durch die geistige Freiheit ihrer Glieder gesichert werden kann, eingeführt wurde. Zur Zeit der Gründung der neuen Volksschule hatte sich eine tiefere und lebendigere Auffassung der Religion und des Christenthums Bahn gebrochen, und mußte nothwendig eine gänzliche Umgestaltung des Religionsunterrichtes bewirken. Man suchte das Wesen der Religion in dem ursprünglichen Verhältnisse des Menschen zu Gott, wie dieses durch Christum bezeugt worden ist, und setzte den höchsten Zweck der Religionsbildung in die Erhebung des Menschen zum Gedanken Gottes, zur bewußten Einigung mit diesem. Das Wort Christi: „Lasset die Kinder zu mir kommen, und wehret ihnen nicht; denn solcher ist das Reich der Himmel!“ war ein deutlicher Fingerzeig, daß die kindliche Seele voll des göttlichen Geistes sei, daß gerade in dem unmittelbaren Leben der Kindheit die größte Kraft des religiösen Lebens beruhe. So suchte man denn in der Menschennatur selber den Keim aller Religionsbildung und wurde gewiß, daß der Religionsunterricht, wenn er wahrhaft religiöse Bildung erzwecken sollte, wie jeder andere bildende Unterricht, auf die Entwicklungsgesetze der menschlichen Seelenkräfte gebaut werden müsse; und damit war der alte, theologisirende, unpsychologische Religionsunterricht entschieden aus der Kinderschule gewiesen. Es wurde Aufgabe, dem kindlichen Herzen die stillen Pulschläge abzulauschen, sein heiliges Ahnen, sein unbewußtes Streben nach dem Göttlichen zu erkennen, dem geistigen Strome, der durch seine Seele fließt, zu folgen, und sorgsam Alles wegzuräumen, was den tiefen Frieden der unbewußten Einheit mit Gott stören könnte, und mit zarter Hand den von göttlicher Kraft erfüllten Keim des religiösen Lebens zu nähren und zu pflegen. So haben denn auch die Gründer der neuen Volksschule, nach dem Beispiele des Weltheilandes, wel-



her die Kinder nur segnete, nicht mit religiösen Lehrbegriffen behelligte, das kindliche Gemüth von dem Drucke eines dogmatischen Religionsunterrichtes befreit, und der Volksschule Mittel dargereicht zur Weckung und Stärkung des religiösen Gefühls, auf daß der kirchliche Religionsunterricht auf die Kraft des religiösen Lebens gebaut werden, einen lebendigen Glauben erzeugen und der christlichen Kirche kräftige und freie Glieder zuführen möge. In der Anbahnung eines psychologisirten Religionsunterrichtes lag die Grundbedingung einer Religionsbildung, in der sich die ganze Menschenbildung vollenden kann, die Gewähr religiöser Freiheit.

Nicht ohne Glück fielen die ersten Versuche aus, welche zur Herstellung guter religiöser Lehrmittel gemacht wurden; aber es waren in der That meist nur Versuche, die vorerst den Weg zum Bessern anbahnen sollten. Das Jahr 1839 hielt auch hier den Fortschritt nicht bloß auf, sondern brachte den Unterricht durch Einführung des Testamentes und des Katechismus in die Realschule, so wie auch dadurch rückwärts, daß der Gedächtnißkram in den Vordergrund gestellt wurde. Seit 1846 besteht wieder die Tendenz, den Religionsunterricht mit dem Prinzip der Schule in Einklang zu bringen. Derselbe beschränkt sich in den ersten zwei Jahren zweckmäßig auf die Weckung und Läuterung des sittlichen und religiösen Gefühls. In der dritten Klasse aber wird schon eine biblische Geschichte von Erschaffung der Welt bis zur Kreuzigung Jesu dargeboten. So einfach und schön auch die meisten Erzählungen abgefaßt sind, und so gewiß es ist, daß manche sich vorzüglich zum Bildungsmittel der Elementarschule eignen, so findet doch die Lehrerschaft übereinstimmend, daß diese systematische Darstellung der biblischen Geschichte für kaum 8jährige Kinder nicht geeignet sei, der angestrebte innere Zusammenhang nicht begriffen werde, mancher Zug aus den Verhältnissen des jüdischen Volkes wenig zur sittlichen und religiösen Bildung beitrage und die beigefügten Bibelsprüche und Liederverse theils zu massenhaft sind, theils weit über die Fassungskraft so junger Schüler gehen. In der Realschule sind Lehrmittel eingeführt worden, welche einen Fortschritt wiederum begründen. Es tritt aber auch hier der Fehler zu Tage, daß den Schülern beim Streben nach Vollständigkeit in der biblischen Geschichte des alten und neuen Testamentes ein in diesen Schuljahren nicht zu bewältigender Stoff und dabei Manches dargereicht wird, was für die Theologen wichtig, für die Jugend hingegen bedeutungslos ist. Auch ist die Darstellung offenbar viel zu wenig faßlich. Mit Beziehung auf den Religionsunterricht der Repe- tirschule muß bei genauerer Untersuchung namentlich über die unmethodische Behandlung und die Ueberfülle des Stoffes geklagt werden. Wenn ein Geistlicher in einem einzigen Jahre 200 Katechismusprüche und 30 Lieder auswendig lernen läßt, so ist das Bildende dieser Gedächtnißquälerei nicht einzusehen, noch weniger, wie den übrigen Unterrichtsfächern auch nur der kleinste Theil von der freien häuslichen Thätigkeit des Schülers bleiben könne.

Die Mängel dieses Unterrichtes haben ihren hauptsächlichsten Grund in der immer noch nicht vollständig erfolgten Losreißung von den Traditionen der alten Kirchenschule. Auch hier muß der Unterrichtsstoff nach den Bedürfnissen der Kindesnatur aufgesucht, geordnet und methodisirt werden. Initiative und Abschluß bei Aufstellung des Lehrplanes und der Methode können konsequenter- und zweckmäßigerweise nur den Schulbehörden zustehen. Diese Frage ist auch für die Geistlichen von der größten Bedeutung, und man darf, ihren guten Willen nicht bezweifelnd, annehmen, daß sie die Berechtigung der Schule zur Ausbildung des Religionsunterrichtes auf allen 3 Schulstufen anerkennen und die organische Verbindung desselben und seine ausschließliche Beaufsichtigung durch die Schulbehörden ohne Widerspruch zugeben werden; denn es kann auch ihnen nicht entgehen, daß der religiöse Unterricht der Schule und der Kirche durch Verfündigung gegen die Gesetze der Pädagogik und durch eine gewisse Ausnahmstellung im organischen Verbande der Unterrichtsfächer seines Einflusses sich beraubt, die Einheit der Bildungsmittel durchbricht und dadurch die stetige „innere Revision“ der Schule hemmt.

Diese Erwägungen fallen um so mehr ins Gewicht, wenn man den Schulbehörden ein warmes Interesse für die Pflege des religiösen Gebietes vindiziert. Die Schulsynode thut es überzeugungsgemäß. Daher muß sie die Mitwirkung der kirchlichen Behörden bei der Herstellung der religiösen Lehrmittel für alle drei Schulstufen ablehnen, wofür jezt einer andern als bloß begutachtenden Natur sein sollte. Es ist dieser ihr Standpunkt auch derjenige des Staates. Der Staat hat durch Verfassung und Gesetzgebung die Volksschule der Kirche gegenüber insofern selbstständig hingestellt, als Organisation und Behörden rein „weltlich“ sind. Er prüft, patentirt und beaufsichtigt die Lehrer, beaufsichtigt die Schulen, schreibt den Lehrplan vor, schafft obligatorische Lehrmittel, und die sämtlichen dabei thätigen Behörden sind in letzter Instanz nur dem Repräsentanten des Staates, dem Großen Rathe, verantwortlich. Verschiedene Vorgänge im kantonalen und eidgenössischen Staatsleben haben den evidenten Beweis geleistet, daß nur da gesunde Zustände existiren, wo dem Kaiser gegeben wird, was des Kaisers ist. Die Kommission des h. Großen Rathes hat sich dieser Anschauung genähert, indem sie das Recht des Staates bezüglich der Genehmigung der religiösen Lehrmittel für die 2 untern Schulstufen geltend machte; für die 3. Schulstufe hat sie sich dann aber davon wieder entfernt, offenbar in der Absicht, Kollisionen zu verhüten. Mit der Ueberzeugung, daß diese nicht eintreten werden, hofft die Schulsynode, daß die Frage nach einem und demselben Grundsatz für alle 3 Schulstufen möge entschieden werden.

Ein letztes Moment von allerdings mehr untergeordneter Tragweite ist das der praktischen Durchführbarkeit des in § 73 vorgeschlagenen Modus bei eintretender Meinungsverschiedenheit zwischen dem Erziehungs- und dem Kir-

Henrathe. Wenn man nämlich erwägt, wie schwierig die Bearbeitung eines Lehrmittels überhaupt ist, und daß ein religiöses Lehrmittel alle nur gedenkbaren Schwierigkeiten in erhöhtem Maße darbieten muß, so kann man ein endloses Hin- und Herreden und damit zugleich auch eine Verschleppung der jeweiligen Arbeit fast mit Gewißheit voraussehen. Es spricht dieser Umstand wiederum ganz gegen den § 73.

#### IV. Die Organisation der Schulkapitel.

Zur Fortbildung der Lehrer und Schulkandidaten bestanden nach dem bisherigen Gesetze jährlich 4 Kapitelsversammlungen, welche sich mit der Behandlung praktischer Lehrübungen, mit freien Besprechungen über Schulfragen, mit der Anhörung und Beurtheilung schriftlicher Arbeiten und freier Vorträge und mit der Benutzung einer geeigneten Bibliothek befaßten. Sie gewährten vielfache Anregung und förderten namentlich nicht wenig die Kunst des eigentlichen Schulhaltens. Diese Einrichtung hatte nur den einen, aber für zahlreiche Kapitel, wie Zürich, Winterthur, Hinweil, recht fühlbaren Uebelstand, daß in der Regel eine zu geringe Zahl von Kapitularen bei den Arbeiten sich betheiligen konnten und demnach auch die eigentlich wissenschaftliche Fortbildung nicht die wünschbaren Anhaltspunkte fand. Die Schulsynode beschloß daher, die Gliederung der Kapitel in 2 bis 6 Sektionen zu beantragen und zu begründen. Nachdem nun aber die Kommission des Großen Rathes in einer seitherigen Berathung den leitenden Gedanken des Antrages der Synode aufgenommen und bereits formulirt hat, und nicht abzusehen ist, daß irgend ein Widerspruch dagegen sich erheben werde, so verzichtet sie auf eine weitere Begründung und spricht nur den Wunsch aus, daß die wissenschaftliche Hebung des Lehrerstandes durch das Seminar und die Schulkapitel mit einer Garantie für die gedeihliche Entwicklung der Schule sein möge!

---

Herr Präsident! Hochgeachtete Herren! Die Schulsynode wollte ihre Berathung und Vorstellung auf diese vier Fragen beschränken, um mit desto größerer Hoffnung auf Erfolg vor Ihre h. Behörde treten zu können. Sie ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Revision von 1859 nur dann ebenso segensreich für die Zukunft sein wird, als die Reform von 1832 es war, wenn sie ihre Aufgabe hoch faßt und diejenigen Mittel freudig bietet, welche nachgewiesenermaßen für die Erhaltung und Weiterbildung des Schulwesens erforderlich sind. Mögen sich die treuen Freunde der Schule die Hand zu gemeinsamem Streben reichen und, wie verschieden auch ihre Ansichten über untergeordnete Punkte sonst sein mögen, darin sich einigen, daß sie die Sorge



für eine bessere, mehr auf das Leben und seine vielgestaltigen Bedürfnisse hinzielende Ausbildung der reifen Jugend zu ihrem Lösungsworte machen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeachtete Herren, die Versicherung vollkommener Hochachtung und Ergebenheit, womit verharren

Zürich, den 9. Oktober 1859.

Im Namen der Schulsynode:

Der Präsident,

J. C. Hug.

Der Aktuar,

J. J. Bosphard.

---

## Beilage I.

### Stimmen von Aerzten und von Pädagogen über das schulpflichtige Alter.

#### a. Ärztliche Stimmen.

Dr. Otto Schraube (die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Schule. 1859. Seite 32): Die Schulpflichtigkeit sollte nicht für eine frühere Zeit beansprucht werden, als bis die Hauptwerkstätte des Organismus, welche für den Unterricht in Anspruch genommen wird, das Gehirn, eine gewisse stationäre Ausbildung erreicht hat. Diese Zeit tritt aber nicht vor dem vollendeten siebenten Lebensjahre, dem Zeitpunkte der zweiten Dentition, ein, und zeigt sich mit dieser Zeit erst die Neigung zu ernsterer und ausdauernder Beschäftigung.

Dr. Ammon, Leibarzt des Königs von Sachsen (körperliche und geistige Erziehung der Kinder): Eine anhaltende geistige Beschäftigung und Thätigkeit soll in den ersten fünf bis sechs Lebensjahren nicht stattfinden; sie ist dem Wachsthum und der Ausbildung des Hirns ebenso schädlich, als die Gewöhnung des Kindes an langes Stillsitzen dem Unterleibe ist.

Dr. Hufeland, einst Leibarzt des Königs von Preußen: Alle Verstandesarbeit, die man von Kindern unter sieben Jahren fordert, steht im Widerspruch mit den Naturgesetzen, und wird sich für die Organisation als schädlich erweisen.

Dr. Idelov (Diätetik): Das bildende Leben arbeitet vom ersten bis siebenten Jahre hauptsächlich auf die Entwicklung des Körpers hin; alle geistige Anstrengung ist daher schädlich.